


Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft  
und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

An den  
Vorsitzenden des  
Finanzausschusses des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother, MdL  
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/4636

über das  
Finanzministerium des  
Landes Schleswig-Holstein  
Düsternbrooker Weg 64  
24105 Kiel

Gesehen  
und weitergeleitet  
Kiel, 24.7.2015 

08.07.2015

## Prozentuale Obergrenze für Rücklagen aus Landesmitteln

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Arbeitsgruppe Haushaltsprüfung des Finanzausschusses hat in seiner 7. nicht-öffentlichen Sitzung am 05. September 2013 zu den Bemerkungen 2013 des LRH mit Bericht zur Jahreshaushaltsrechnung 2011 die Ankündigung der damaligen Wissenschaftsministerin Prof. Waltraud Wende begrüßt, eine prozentuale Obergrenze für Rücklagen aus Landesmitteln festzulegen, und um einen Bericht bis zum Ende des zweiten Quartals 2014 gebeten. Diese Frist wurde bis Ende des Jahres 2014 verlängert. Mit Schreiben vom 30.12.2014 wurde ein Zwischenbericht zum damaligen Sachstand abgegeben (Umdruck 18/3826).

Im Rahmen des Abstimmungsprozesses innerhalb der Landesregierung besteht nun Konsens über die Einführung einer prozentualen Obergrenze für Rücklagen aus Landesmitteln in Höhe einer Zielgröße von 15 % des Globalbudgets.

Bei der Ermittlung der Rücklagen aus Landesmitteln soll das gemäß Hochschulvertrag zugewiesene Globalbudget (veranschlagt in Kapitel 1013 in der Maßnahmegruppe 06 des Landeshaushaltes) inklusive der Finanzmittel zum Ausgleich der Besoldungs- und Tarifsteigerungen zugrunde gelegt werden. Nicht miteinbezogen werden sollen Finanzmittel des Exzellenz- und Strukturbudgets sowie des Hochschulpaktes 2020. Selbstverständlich werden Rücklagen der Hochschulen aus Drittmitteln und Eigenen Einnahmen ebenfalls nicht mit in die Betrachtung einbezogen.

Um die prozentuale Obergrenze für Rücklagen aus Landesmitteln rechtlich wirksam werden zu lassen ist die Anpassung der Regelungsinhalte zu den Rücklagen der staatlichen Hochschulen in § 7 der Landesverordnung über die Hochschulhaushalte (Hochschulhaushalteverordnung - HHVO) erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rolf Fischer  
Staatssekretär